

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT § 42; ArbGG § 69 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 S. 4; Beamtengesetz Berlin § 54; BGB § 133; BRKG § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 3 sowie §§ 7, 15 und 18; TVG § 4 Abs. 5; ZPO §§ 9, 253, 256 und 280; Ausführungsvorschr. des Landes Berlin für die Gewährung von Außendienstentschädigungen (AV ADE) Ziff. 1, 2 und 5

Leitsätze:

1. "Dienststätte" im Sinne des BRKG ist die Stelle, an der der Bedienstete in der Regel seinen Dienst zu verrichten hat.
2. Ein "Dienstgang" im Sinne von § 2 Abs. 3 BRKG liegt vor, wenn ein Bediensteter, ohne seinen Dienstort (oder Wohnort) zu verlassen, sich außerhalb seiner ständigen "Dienststätte" zur Erledigung von Dienstgeschäften befindet.
3. "Außendienst" nach den AV ADE ist derjenige Dienst, den ein Bediensteter ohne Rücksicht auf Art und Beschaffenheit der Örtlichkeit außerhalb seiner jeweiligen "Dienststätte" zu verrichten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 491/73

Urteil des BAG vom 3. Juli 1974 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 491/73

3 Sa 58/73 Berlin

Verkündet am
3. Juli 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. August 1973 - 3 Sa 58/73 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind technische Angestellte beim Bezirksamt Berlin-Steglitz. Sie beziehen Vergütung nach der VergGr. IV b BAT. Der Kläger zu 1) wird als Sachbearbeiter der Arbeitsgruppe Heiz- und Maschinenwesen beschäftigt. Dazu gehört die Bearbeitung, Bauleitung und technische Aufsicht für laufende und einmalige Baumaßnahmen. Seine Dienststelle befindet sich im Rathaus Lankwitz, sein Arbeitsgebiet umfaßt die Ortsteile Steglitz und Lichterfelde. Der Kläger zu 1) hat in seinem Aufgabenbereich 33 landeseigene Grundstücke mit an private Mieter vermieteten Wohnungen und außerdem etwa die gleiche Zahl an Grundstücken zu betreuen, auf denen sich Verwaltungsdienststellen, aber auch Einrichtungen wie Sommerbäder, Schulen oder Kindergärten befinden. Der Kläger zu 2) wird in der gleichen Weise und mit dem gleichen Aufgabenkreis wie der Kläger zu 1) beschäftigt. Sein Arbeitsgebiet umfaßt die Ortsteile Lichterfelde sowie einzelne Grundstücke in Wannsee. Ihm obliegt die Betreuung 30 vermieteter Grundstückseinheiten sowie von 35 Dienstgebäuden. Der Kläger zu 3) arbeitet als Bauleiter für einmalige Bauvorhaben im gesamten Verwaltungsbereich Steglitz. Sein Arbeitsgebiet umfaßt 65 Objekte, darunter Dienstgebäude verschiedener Art, u.a. auch Kindertagesstätten, Jugendheime, Bäder und Krankenhäuser. Seit der Übernahme dieser Tätigkeiten haben die Kläger vom beklagten Land eine monatliche Außendienstentschädigung in Höhe von 60,-- DM erhalten, die für ihre Stellen jeweils auch im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen ist.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1972 teilte das beklagte Land den Klägern mit, daß ihnen die seither gezahlte Außendienstentschädigung nicht zustehe, da sie nicht überwiegend "Außendienst" im Sinne der Ausführungsvorschriften des beklagten Landes für die Gewährung von Außendienstentschädigungen (AV ADE) vom 12. 8. 1971 verrichteten. Darauf wurden die entsprechenden Zahlungen an die Kläger ab 1. September 1972 eingestellt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Mit der Klage haben die Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie die bisher bezogene Außendienstentschädigung auch weiterhin fortzuzahlen. Sie haben vorgetragen, sie seien überwiegend nicht bei ihrer Beschäftigungsdienststelle im Rathaus Lankwitz tätig, sondern den größten Teil ihrer Arbeitszeit unterwegs, um die von ihnen zu betreuenden Baustellen aufzusuchen und dort tätig zu werden. Dabei dürfe die Zeit, die sie in anderen Dienstgebäuden als dem Rathaus Lankwitz zuzubringen hätten, entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht als "Innendienst" betrachtet werden. Nach dem Sinn und Zweck der von ihnen bezogenen Außendienstentschädigung könne es nicht darauf ankommen, ob sich das jeweilige Bauvorhaben oder Bauobjekt auf einem Grundstück mit vermieteten Wohnungen oder in einem irgendwelchen Verwaltungszwecken dienenden Dienstgebäude befinde.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Kläger legten die AV ADE falsch aus. Mit der danach zu gewährenden Außendienstentschädigung sollten pauschal solche Aufwendungen abgegolten werden, die erfahrungsgemäß bei Tätigkeiten im "Außendienst" entstünden. Die Kläger würden zudem auch den Begriff des "Dienstgangs" im reisekostenrechtlichen Sinne verkennen. Sobald sie öffentliche Dienstgebäude aufsuchten oder entsprechende Baustellen, um dort dienstliche Aufgaben zu erledigen, ende nämlich der "Dienstgang". Auf Baustellen und in Verwaltungszwecken dienenden Gebäuden leisteten die Kläger nur "Innendienst", wofür keine Außendienstentschädigung zustehe. Diese komme nur für Reisezeiten in Betracht sowie für solche Zeiten, die die Kläger in Gebäuden mit vermieteten Wohnungen zuzubringen hätten. Im Sinne dieser aus Rechtsgründen gebotenen Begrenzung des Anwendungsbereichs der AV ADE hätten die Kläger jedoch niemals überwiegend "Außendienst" geleistet.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 21.744,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 4.500,-- DM festgesetzt.



- 4 -

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Es hält seine Revision für zulässig, da von der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts ausgegangen und die Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht als unwirksam betrachtet werden müsse. Die Kläger beantragen, die Revision des beklagten Landes als unzulässig zu verwerfen und im Falle ihrer Zulässigkeit als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Revision des beklagten Landes zulässig.

1. Dabei ist von der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts in Höhe von 21.744,-- DM auszugehen, woraus die Statthaftigkeit der Revision gemäß § 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG folgt.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht den Streitwert neu auf 4.500,-- DM festgesetzt. Diese Neufestsetzung bindet jedoch das Revisionsgericht nicht. Dabei ist davon auszugehen, daß sich vorliegend unstreitig der Streitwert in der Berufungsinstanz nicht geändert hat, so daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des Streitwertes durch das Berufungsgericht nicht gegeben sind (§ 69 Abs. 2 ArbGG).

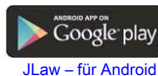
Solchenfalls ist grundsätzlich, auch im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert für die Rechtsmittelgerichte, auch für das Revisionsgericht, bindend (vgl. BAG 21, 22 [25 ff.] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Danach ist die Neufestsetzung des Streitwertes durch das Berufungsgericht für das Revisionsgericht nur dann ausnahmsweise bindend, wenn das Landesarbeitsgericht eingehenddarlegt und begründet,

"warum die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts offenkundig falsch und unter keinerlei rechtlichem oder sonst vernünftigen Gesichtspunkt zu begründen ist, und warum sich ein anderer ... Streitwert als offenbar richtig auf den ersten Blick feststellen läßt...".

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Eine Prüfung nach diesen Kriterien hat das Landesarbeitsgericht vorliegend ersichtlich nicht vorgenommen. Während es hätte prüfen müssen, ob und warum die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts nach seiner Auffassung "offenkundig falsch" ist, hat das Landesarbeitsgericht, wie seine Ausführungen im Urteilstenor und in den Entscheidungsgründen ausweisen, lediglich darauf abgestellt, ob die arbeitsgerichtliche Streitwertfestsetzung "offensichtlich mißverständlich" und außerdem mit § 9 ZPO begründbar ist oder nicht. Das reicht zu einer Bindung des Revisionsgerichts an die Neu- festsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht aus den dargelegten Gründen nicht aus, zumal nicht nur zu prüfen war, ob die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts "offensichtlich falsch" war, sondern außerdem noch, ob und warum sie "unter keinerlei rechtlichem oder sonst vernünftigen Gesichtspunkt" begründbar ist, wozu in dem angefochtenen Urteil jegliche Ausführungen fehlen.

2. Die Kläger haben den folgenden Klageantrag gestellt:

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern zu 1) bis 3) auf der Grundlage ihrer Arbeitsgebiete, wie sie für die Kläger im Geschäftsverteilungsplan für 1972 aufgeführt sind, weiterhin ab September 1972 Außendienstentschädigung zu zahlen."

Isoliert betrachtet ist dieser Klageantrag derart ungenau und unverständlich, daß daraus möglicherweise die Unzulässigkeit der Klage hergeleitet werden müßte (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO). Zieht man jedoch zur Auslegung des Klageantrages auch das Sachvorbringen der Kläger heran, so ist unzweifelhaft, daß sie das beklagte Land auf Fortzahlung der ihnen seither gewährten Außendienstentschädigung von 60,-- DM nach den Ausführungsbestimmungen des beklagten Landes zu § 18 BRKG in Anspruch nehmen wollen, jedoch beschränkt auf solche Zeiten, in denen sie ihre seitherige Tätigkeit weiterhin ausüben. Da zumindest für die Zukunft insoweit auch Berechnungsschwierigkeiten entstehen können, eine Feststellungsklage zudem den Gesamtkomplex zu bereinigen in der Lage ist, und das beklagte Land auch nach einer ent-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sprechenden Feststellungsklage erfüllen wird, ist die Klage sowohl nach § 253 als auch nach § 256 ZPO zulässig (vgl. Urteil des Senats vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an das Urteil vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, ~~demnächst~~ AP Nr. 4 zu § 70 BAT mit weiteren Nachweisen).

II.

Sachlich ist die Revision unbegründet.

Die Kläger verlangen "Außendienstentschädigung" nach den Ausführungsvorschriften des beklagten Landes zu § 18 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), die ihrerseits bloße Verwaltungsanordnungen (Erlasse) sind und daher für sich allein keine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage zugunsten der Kläger bilden können.

1. Auszugehen ist daher davon, daß nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Arbeitsgerichts zwischen den Klägern und dem beklagten Land die Geltung des BAT vertraglich vereinbart worden ist, der daher auch nach seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 mit den sich aus § 4 Abs. 4 TVG ergebenden Beschränkungen zwischen ihnen als Vertragsrecht weitergegolten hat. Danach gilt zwischen den Parteien auch § 42 BAT weiter, wonach

"für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge" (=Reisekostenvergütung)

die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind (§ 42 Abs. 1 lit. a BAT). Damit verweist der BAT auf das entsprechende Beamtenrecht des beklagten Landes, das seinerseits in § 54 des Landesbeamtengesetzes (anwendbar in der Fassung vom 1. August 1969 - GVBl. S. 1914) bestimmt, daß für die Erstattung der Reise- und Umzugskosten der Beamten die für die unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung finden (daselbst S. 1).

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

2. Über die doppelte Verweisung in § 42 BAT und § 54 des Beamtengesetzes des beklagten Landes gelten daher zwischen den Parteien die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133). Dieses regelt, woran auch § 42 Abs. 1 lit. a BAT anknüpft, nicht nur die Erstattung von Auslagen bei Dienstreisen, sondern auch bei Dienstgängen (§ 1 Abs. 1 BRKG), um die es vorliegend geht. Nach der Legaldefinition dieses Rechtsbegriffs in § 2 Abs. 3 BRKG sind im Sinne des Gesetzes als Dienstgänge anzusehen "Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind...".

Damit stellt sich - vereinfachend ausgedrückt - ein Dienstgang als "Dienstreise innerhalb des Dienst- oder Wohnortes" dar. Dabei ist als "Dienststätte" im Gegensatz zur Dienststelle die jeweilige Stelle anzusehen, an der der Bedienstete in der Regel seinen Dienst zu verrichten hat (vgl. Meyer-Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, Bd. I, § 2 BRKG Anm. 12), so daß ein "Dienstgang" immer dann vorliegt, wenn ein Bediensteter, ohne seinen Dienstort (oder Wohnort) zu verlassen, sich außerhalb seiner ständigen "Dienststätte" zur Erledigung von Dienstgeschäften befindet (Meyer-Fricke, aaO, § 2 BRKG Anm. 11).

Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß sich die Kläger jeweils dann auf "Dienstgang" befinden, wenn sie das Rathaus Lankwitz, wo sich nach den vorstehenden Rechtsausführungen ihre "Dienststätte" befindet, verlassen, um an anderer Stelle im Stadtgebiet von Berlin Dienstgeschäfte auszuführen. Davon geht zutreffend schon das Arbeitsgericht aus.

3. Das beklagte Land meint jedoch, daß die "Dienstgänge" der Kläger jeweils endeten bzw. unterbrochen würden, sobald sie außerhalb ihrer "Dienststätte" ein anderes öffentliches Gebäude oder eine Baustelle erreichten und sich dort bzw. darin aufhielten.

- 8 -



- 8 -

Diese Rechtsauffassung des beklagten Landes ist rechtsirrig und mit dem BRKG unvereinbar. Vielmehr ist davon auszugehen, daß - wie allgemein anerkannt - zu einer Dienstreise nicht nur die Zeiten der jeweiligen Hin- und Rückreise zählen, sondern auch und gerade die Zeit des Aufenthaltes am Zielort zur Erledigung von Dienstgeschäften (vgl. § 2 Abs. 2 und § 7 BRKG). Da zwischen "Dienstreise" und "Dienstgang" nur der Unterschied besteht, daß sich der "Dienstgang" räumlich auf das Gebiet des Dienstortes bzw. Wohnortes des betreffenden Bediensteten beschränkt, müssen zu den "Dienstgängen" nicht nur die Wegezeiten, sondern auch diejenigen Zeiten gerechnet werden, in denen am Ziel der "Dienstgänge" Dienstleistungen erbracht werden. Das bestätigt auch die amtliche Begründung zum BRKG, worin ausgeführt wird:

"Dienstreisen und Dienstgänge umfassen sowohl das Dienstgeschäft als auch die zu seiner Erledigung notwendigen Fahrten und Gänge" (vgl. Meyer-Fricke, aaO, Gruppe 20 unter § 2 BRKG vor den Erläuterungen).

4. Daraus folgt, daß im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes auch bei den Klägern als zu ihren "Dienstgängen" gehörig diejenigen Zeiträume zu zählen sind, während derer sie außerhalb des Rathauses Lankwitz an anderen Stellen Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wobei es rechtsunerheblich ist, an welchen Stellen das im einzelnen geschieht und welchen Zwecken die Gebäude dienen, in denen sie sich dabei aufhalten. Die Kläger befinden sich also auch immer dann und insoweit auf "Dienstgang", als sie sich an Baustellen und in anderen Dienstgebäuden des beklagten Landes außerhalb ihrer "Dienststätte" aufhalten.

III.

Während nach § 15 BRKG bei "Dienstgängen" (wie auch bei kurzen Dienstreisen) zwar Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung zu gewähren sind, besteht solchenfalls grundsätzlich (im Gegensatz zu längeren Dienstreisen) kein Anspruch auf

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ein pauschaliertes Tage- und Übernachtungsgeld (daselbst S. 2). Jedoch bestimmt § 18 BRKG hierzu ergänzend, daß die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde "bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen" eine laufende Pauschalvergütung anstelle der Reisekostenvergütung gewähren kann, wobei, da der Gesetzgeber eine andersartige Regelung nicht vorgeschrieben hat, auch eine solche im Erlaßwege rechtlich möglich ist (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 38 MTB II).

Eine Regelung in diesem Sinne war auch zugunsten der Kläger möglich, denn ihre "Dienstgänge" sind "regelmäßig" und "gleichartig" im Sinne von § 18 BRKG. Dabei ist "Regelmäßigkeit" im Reisekostenrecht dann gegeben, wenn ohne absolute Gleichförmigkeit in übersehbaren Abständen je nach Erfahrung und Bedürfnis Dienstgänge (bzw. Dienstreisen) in sich wiederholender Weise unternommen werden (vgl. Urteil des Senats vom 6. März 1974 - 4 AZR 244/73 -, demnächst 7 AL Nr. 1 zu § 35 TV AL II im Anschluß an das Urteil vom 4. Juli 1973 - 4 AZR 475/72 -, demnächst AP Nr. 122 zu § 1 TVG Auslegung; auch Meyer-Fricke, aaO, § 18 BRKG Anm. 3). "Gleichartigkeit" der Dienstgänge liegt dann vor, wenn Art, Ziel und Zweck der Dienstgänge (bzw. Dienstreisen) gleich sind (Meyer-Fricke wie zuletzt). Beide Voraussetzungen sind bei den "Dienstgängen" der Kläger unstreitig erfüllt.

IV.

Die in gesetzesgemäßer Weise vom beklagten Land nach § 18 BRKG erlassenen und danach grundsätzlich für die Kläger in Betracht kommenden Ausführungsvorschriften des beklagten Landes für die Gewährung von Außendienstentschädigungen (AV ADE) - Dienstblatt I/1971 Nr. 98 - bestimmen im einzelnen:

- "1. Zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei Dienstgängen (§ 2 Abs. 3 BRKG) erhalten Beamte, die überwiegend Außendienst verrichten, eine Entschädigung (Außendienstentschädigung), wenn im Haushalt Mittel dafür zur Verfügung stehen. Durch die Außendienstentschädigung sind Zehrkosten, Nebenkosten und sonstige Mehrkosten abgegolten....



- 10 -

2. Für Zeiträume, in denen Beamte Innendienst in Dienststellen oder auf Baustellen öffentlicher Verwaltungen und Betriebe verrichten, wird Außendienstentschädigung nicht gewährt....
5. Die Außendienstentschädigung beträgt 60,-- DM für den Kalendermonat."

1. Hierzu vertritt das beklagte Land die Auffassung, "Außendienst" im Sinne der AV ADE komme bei den Klägern nur für ihre Wegezeiten in Betracht sowie für solche Zeiten, die sie in vermieteten landeseigenen Häusern aus dienstlichen Gründen zu verbringen hätten, während sie immer dann "Innendienst" leisteten, sobald sie sich ohne Rücksicht auf die jeweilige Örtlichkeit auf einem Grundstück bzw. in einem Gebäude aufhielten, das nicht Wohnzwecken, sondern irgendwelchen Zwecken der allgemeinen Verwaltung und Daseinsfürsorge zu dienen bestimmt sei.

2. Dieser Rechtsauffassung des beklagten Landes kann mit den beiden Vorinstanzen nicht gefolgt werden.

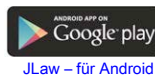
Auch in diesem Zusammenhang verkennt das beklagte Land zunächst den Begriff des "Dienstganges" im allgemeinen reisekostenrechtlichen Sinne, der aus den dargelegten Gründen nicht nur die Wegezeiten der Kläger umfaßt, sondern auch die Zeiträume, die sie - gleich an welcher Stelle - außerhalb ihrer "Dienststätte" zur Erledigung von Dienstgeschäften zuzubringen haben. Daher kommen als "Außendienst" im Sinne der AV ADE entgegen der Auffassung des beklagten Landes grundsätzlich auch solche Dienstzeiten der Kläger in Betracht, die sie in anderen landeseigenen und Verwaltungszwecken dienenden Gebäuden als dem Rathaus Lankwitz zur Erledigung dienstlicher Aufgaben verbringen.

3. Im übrigen ist, worauf das beklagte Land mit Recht hinweist, bei der Auslegung der AV ADE davon auszugehen, daß diese begrifflich zwischen "Außendienst" und "Innendienst" unterscheiden, so daß beide Begriffe im Sinne dieser Gegenüberstellung und wechselseitigen Beziehung zu interpretieren sind.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Da weder das Reisekostenrecht, das allgemeine Beamtenrecht noch das Besoldungsrecht in einem bestimmten Sinne zwischen "Außendienst" und "Innendienst" unterscheiden, sind die Begriffsbestimmungen nach allgemeinen Gesichtspunkten unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB sowie unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes der Regelung vorzunehmen (vgl. BAG AP Nr. 37 zu § 133 BGB). Bei alleiniger Berücksichtigung des Wortlautes und des allgemeinen Sprachgebrauches könnte, wie beide Parteien mit Recht betonen, lediglich darauf abgestellt werden, obder betreffende Bedienstete im Freien oder innerhalb eines Gebäudes tätig ist. Danach wird jedoch unstreitig nach der allgemeinen Verwaltungsübung beim beklagten Land gerade nicht unterschieden. Auch soll nach dem erkennbaren Sinn und Zweck des Erlasses entscheidend darauf abgestellt werden, bei welcher Art von Dienstleistungen üblicherweise Aufwendungen zu entstehen pflegen, wie sie mit der entsprechenden Pauschale abgegolten werden sollen.

Unter diesen Umständen muß Ziffer 1 der AV ADE dahin ausgelegt werden, daß als "Außendienst" derjenige Dienst anzusehen ist, den der betreffende Bedienstete, und zwar ohne Rücksicht auf Art und Beschaffenheit der Örtlichkeit, innerhalb von "Dienstgängen" außerhalb seiner jeweiligen "Dienststätte" zu leisten hat, wobei als "Dienststätte" - wie allgemein im Reisekostenrecht - diejenige Stelle anzusehen ist, an der der Bedienstete in aller Regel seinen Dienst zu verrichten hat.

4. Demgegenüber liegt immer dann "Innendienst" im Sinne der AV ADE vor, wenn und solange der Bedienstete an seiner "Dienststätte" im aufgezeigten Rechtssinne Dienst zu leisten hat.

5. Die hiergegen, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen des beklagten Landes sind nicht durchgreifend.

Wenn "Außendienst" im dargelegten Sinne die Dienstleistung außerhalb der "Dienststätte" ist, kann es entgegen der Auffassung des beklagten Landes grundsätzlich nicht darauf ankommen, ob das Gebäude, in dem sich der Bedienstete

zeitweilig zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb seiner "Dienststätte" aufzuhalten hat, dienstlichen bzw. öffentlichen Zwecken (Gericht, Finanzamt, Badeanstalt) oder Wohnzwecken dient. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Gesamtzusammenhang der AV ADE kann für diese Unterscheidung ein Anhaltspunkt hergeleitet werden. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu auch mit Recht aus, daß in beiden Fällen dem Bediensteten gleichermaßen die Aufwendungen zu entstehen pflegen, die mit dem Pauschalsatz der AV ADE abgegolten werden sollen. Es kann insoweit auch nicht auf die Art des jeweiligen Dienstgeschäftes abgestellt werden.

Der entsprechenden Begriffsbestimmung des "Innendienstes" durch den erkennenden Senat steht der Wortlaut der Ziffer 2 der AV ADE im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes nur scheinbar entgegen. Zwar wird dort bestimmt, daß für Zeiträume,

"in denen Beamte Innendienst in Dienststellen
oder auf Baustellen öffentlicher Verwaltungen
und Betriebe verrichten",

keine Außendienstentschädigung gezahlt werden soll. Damit ist jedoch erkennbar nur der Dienst ("Innendienst") gemeint, den der betreffende Bedienstete an seiner "Dienststätte" und nicht außerhalb der "Dienststätte" zu leisten hat. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß ein Bediensteter im Einzelfall auch mehrere "Dienststätten" haben kann, wobei jedoch gefordert werden muß, daß er an jeder dieser "Dienststätten" in nicht unerheblichem Ausmaße, auf eine gewisse Dauer und regelmäßig Dienste zu leisten hat. Auch kann die "Dienststätte" eines Bediensteten wechseln; das ist etwa dann der Fall, wenn eine Dienststelle zeitweilig an anderer Stelle untergebracht wird (etwa wegen Umbauten im eigentlichen Dienstgebäude).

Soweit in den AV ADE von "Innendienst" auch auf Baustellen die Rede ist, können damit aus den dargelegten Gründen und im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes nur solche Baustellen gemeint sein, auf denen im zu-



- 13 -

vor erläuterten Rechtssinne die Leistung von Innendienst überhaupt begrifflich möglich ist. Das kommt etwa dann in Betracht, wenn - wie bei größeren Baustellen üblich - Baubüros in festen Baracken untergebracht werden und sich deswegen dort für eine bestimmte Zeit die "Dienststätte" der betreffenden Bediensteten befindet.

Demgegenüber hat das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingewandt, bei der Auslegung der AV ADE durch den Senat müsse ihrem Sinn und Zweck zuwider etwa an einen Bediensteten, der nebeneinander zwei Sportplätze zu betreuen oder über einen längeren Zeitraum hin lediglich die Bauarbeiten an einem großen Krankenhausumbau zu überwachen habe, Außendienstentschädigung gezahlt werden. Dem kann jedoch in dieser Allgemeinheit ebenfalls nicht gefolgt werden. Vielmehr ist es möglich, daß ein Bediensteter, der auf die Dauer gleichzeitig etwa mit der Betreuung von zwei Sportplätzen beauftragt ist, dort nebeneinander zwei "Dienststätten" hat und deswegen "Innendienst" an beiden Stellen leistet. Bei dem Bediensteten, der auf längere Zeit, etwa in einem besonders eingerichteten Baubüro, Bauarbeiten an oder in einer Klinik zu überwachen hat, liegt es nahe, daß diese Stelle seine "Dienststätte" im erörterten Sinne geworden ist und er deswegen dort "Innendienst" leistet und daher ebenfalls keine Außendienstentschädigung zu beanspruchen hat.

V.

1. Da die Kläger ihren Dienst hingegen in aller Regel im Rathaus Lankwitz zu leisten haben, sich daher auch nur dort ihre "Dienststätte" befindet, leisten sie, soweit sie sich außerhalb dieser ihrer "Dienststätte" befinden, durchweg "Außendienst", und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchen Stellen das geschieht. Umstände, aus denen hergeleitet werden könnte, daß die Kläger im zuvor erörterten Sinne mehrere "Dienststätten" nebeneinander haben oder sich ihre "Dienststätte" zeitweilig an anderer Stelle befunden hat,

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

wofür auch ein nicht unerheblicher Zeitraum gefordert werden müßte, sind vorliegend nicht ersichtlich. Dagegen spricht auch die große Zahl der von den Klägern zu betreuenden Baustellen und Gebäude.

2. Nach der Ziffer 1 der AV ADE steht Außendienstentschädigung über die aufgezeigten Erfordernisse hinaus nur dann zu, wenn von dem betreffenden Bediensteten überwiegend "Außendienst" geleistet worden ist. Dabei ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht dargelegt hat, darauf abzustellen, ob das in dem betreffenden Kalendermonat nach der Gesamtarbeitszeit des Bediensteten überwiegend der Fall gewesen ist. Darauf ist schon deswegen abzustellen, weil die in den AV ADE vorgesehene Pauschale monatlich gezahlt werden soll (Ziff. 5) und ein Abstellen auf kürzere Zeiträume, etwa den einzelnen Arbeitstag oder die Arbeitswoche, nicht nur zu offensichtlichen Unbilligkeiten und Zufallsergebnissen, sondern auch zu erheblicher Mehrarbeit bei den Verwaltungen führen würde, die durch die AV ADE gerade vermieden werden soll.

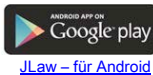
Daß die Kläger im erörterten Rechtssinne bisher überwiegend "Außendienst" beim beklagten Land geleistet haben, ist zwischen den Parteien, wie schon das Arbeitsgericht festgestellt hat, unstreitig. Daher ist es unbeachtlich, daß das Landesarbeitsgericht in mißverständlicher Weise davon spricht, die Kläger hätten die überwiegende Außendienstleistung "bewiesen", worauf die Revision zutreffend hinweist. Das an sich unstreitige Vorbringen der Parteien unterscheidet sich insoweit nur dadurch, daß das beklagte Land im Gegensatz zu den Klägern als "Außendienst" diejenigen Zeiträume nicht gelten lassen will und deswegen abzieht, die die Kläger in anderen Dienstgebäuden als dem Rathaus Lankwitz zugebracht haben.

3. Weitere Voraussetzung für den Bezug der Außendienstentschädigung ist, daß dafür jeweils im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen. Da es sich bei den AV ADE ursprünglich um eine rein verwaltungsrechtliche Regelung für Beamte handelt, bestehen auch in diesem Punkte gegen

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

ihre Gültigkeit keine rechtlichen Bedenken (vgl. Urteil des Senats vom 8. Mai 1974 - 4 AZR 288/73 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen).

Der eingeklagte Anspruch steht daher auch in Zukunft den Klägern nur dann und insoweit zu, als das Erfordernis der Bereitstellung von Haushaltsmitteln jeweils erfüllt ist.

VI.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Willems

Roeper

Dr. Feller

Dr. Sohler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

